

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen.
- (2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftige Geschäfte mit dem Kunden bis zur Geltung unserer neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 2 Rechtsgrundlagen/Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag über die Containergestellung kommt zustande, wenn der Kunde telefonisch oder schriftlich einen Container bestellt. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers, die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle.
 - (2) Wir sind berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über den Inhalt des Containers zu verfügen, unbeschadet der Haftung des Kunden für den Inhalt gem. § 5(1).
 - (3) Unter Beachtung geltender Gesetze und Vorschriften erfolgt die Entleerung der zur Verfügung gestellten Container über gewerbliche Annahmestellen und/oder über öffentliche Deponien gemäß der Abfallsatzungen Stadtkreis Baden-Baden bzw. Landkreis Rastatt in der jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Sofern der Kunde Sonderabfälle zu entsorgen hat, die an o.g. Stellen nicht entsorgt werden dürfen, muß dies gesondert vereinbart werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für Sonderabfälle erheblich höhere Entsorgungskosten anfallen. Sofern ausdrücklich vereinbart wird, daß der Unternehmer die erforderlichen Entsorgungsnachweise, Begleitscheine etc. besorgt und bearbeitet, erhält der Unternehmer für jedes der Papiere eine Vergütung gemäß jeweils gültiger Preisliste.
- Es wird keine Haftung für durch falsche Beladung von verschiedenen Materialien zustande gekommene Entsorgungskosten übernommen. Sofern hierdurch Mehrkosten entstehen, werden diese ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die bei Bedarf angefordert werden kann. Die Preise setzen sich zusammen aus:
 - a) Preis für Anlieferung, Bereitstellung und Abholung eines Containers
 - b) Entsorgungskosten des Containers abhängig von Materialart und Gewicht.Im Einzelfall werden darüber hinaus noch zusätzlich anfallende Leistungen lt. Gültiger Preisliste berechnet:
 - a) Deckelmuldenzuschlag
 - b) Containermiete/Tag bei Überschreitung der mietfreien Zeit
 - c) Monatliche Mietberechnung für Dauerkunden je nach Leerungen
 - d) Sortierzuschlag für nicht sortenreine Abfälle
 - e) Zuschlag zu Deponie/Abladestelle - ortsabhängig
 - f) Zuschlag für LKW-Einsätze an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen
 - g) Zuschlag für Abdichtung eines Containers für Sondermüll
 - h) Entsorgungskosten für gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit und ohne gefährlichen Bauteilen und Substanzen
 - i) Verwaltungsgebühren für Sondermüll-Unterlagen
 - j) Antrags-/Genehmigungskosten für Sondernutzung auf öffentlichen Flächen
 - k) Stundenlohnabrechnung für Transporte mit LKW
 - l) Umstellzeiten für Container
 - m) Anfahrtszeit für 2 oder mehrere Abladestellen
 - n) Stand- und Wartezeiten > 15 Minuten
 - o) Zusätzliche An-/Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers

- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sofort nach Empfang zu zahlen.
- (4) Unsere sämtlichen Forderungen werden – auch bei Stundung – sofort fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind alsdann nach unserer Wahl und Nachfristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. und bei Verbrauchern in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausserdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur in soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Sicherungsrecht

- (1) Der Kunde tritt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn, gleich auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen mögen, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung wir einen Container gestellt und/oder entsorgt oder Material geliefert haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung, ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- (2) Im Falle des Verzugs des Kunden hat er uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und die Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (3) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Kunde hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns außerdem alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außgerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (4) Für den Fall, dass der Kunde an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (5) Der Wert unserer Sicherungsansprüche entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag zuzüglich 10 %. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und zu diesem Zweck abgetretenen Forderungen bzw. uns sonst zur Verfügung gestellter Sicherheiten, nicht nur vorübergehend den Gesamtwert unserer dem Kunden gegenüber bestehende Ansprüche um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten, die wir im Einzelfall bestimmen, verpflichtet, Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist bei Forderungen der Nominalwert.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde haftet voll umfänglich für den Inhalt des Containers. Der Container darf nur bis unterhalb des niedrigsten Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes gefüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung und unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.

Der Kunde ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Kunden durch Dritte geschieht. Er ist für den umweltverträglichen Inhalt alleine verantwortlich. Sofern im Inhalt nicht entsorgbare Gegenstände, gleich welcher physikalischen Konsistenz, enthalten sind, sind wir berechtigt, den gesamten Muldeninhalt an den Kunden zurückzuliefern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Annahme bei öffentlichen Deponien oder bei anderen Annahmestellen verweigert wird. Die hierfür erforderlichen Mehrkosten aus Sonder-/Zusatzleistungen hat der Kunde zu entrichten. Weitergehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

Ebenso sind wir berechtigt, neben zusätzlich entstehenden Kosten für verborgene Sonderabfälle Schadenersatz weiterhin geltend zu machen. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der Beladevorschriften entstehen, haftet der Kunde.

(2) Ferner ist der Kunde dafür verantwortlich, für einen sicheren und festen Abstellplatz des Containers zu sorgen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.

Der Kunde versichert, daß die zugewiesenen Zufahrtswege so hergerichtet sind, daß diese für die Auftrags erledigung ungefährdet von schwerem LKW befahren werden können, desweiteren notwendige Rangier-, Schwenk- und Abstellbereiche ordnungsgemäß abgesichert sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schwerem LKW vorbereitet ist. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht unsererseits keine Haftung es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug, Container, Zufahrtsweg oder am Aufstellplatz, in Folge von ungeeigneten Zufahrtswegen und/oder Aufstellplätzen haftet allein der Kunde. Gleiches gilt für Personenschäden.

Sofern der Kunde den Container nachträglich versetzen oder verschieben läßt oder aber das Aufstellen/Abladen an einem von Kunden ausdrücklich gewünschten Standort entgegen der Hinweise des Fahrers auf eventuelle Schäden vorgenommen werden muß, wird keine Haftung übernommen. Hierbei entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Sofern für die Aufstellung des Containers eine Genehmigung zur Sondernutzung auf öffentlichen Geh- und Fahrwegen erforderlich ist, hat der Kunde hierfür, bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung des Containers, selber Sorge zu tragen.

Ebenso ist der Kunde selbst für die Sicherung des Containers nach den gesetzlichen Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung (StVO) verantwortlich (z.B. Sicherung des Containers durch Beleuchtung oder Absperrung). Die hieraus entstehenden Kosten und Gebühren trägt der Kunde selbst.

Hat der Unternehmer ausdrücklich die Verpflichtung übernommen für den Kunden erforderliche Genehmigungen zu besorgen, so werden die entstehenden Kosten und Auslagen berechnet.

Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde. Er hat ggf. den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung, es sei denn, der Unternehmer hat die Besorgung der Genehmigung übernommen. Besorgt der Unternehmer die Sicherung des Containers oder die behördliche Genehmigung, so erhält er hierfür eine Vergütung gemäß gültiger Preisliste.

§ 6 Schadenersatz/Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Verletzungen von Kardinalpflichten durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren ein Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, spätestens jedoch ein Jahr nach Abholung des Containers.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) In den Fällen unserer ausgeschlossenen Haftung ist die Haftung hilfsweise der Höhe nach auf den Betrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt, der durch unsere Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Bei Geschäften mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist der Geschäftssitz der Firma Kühl Container Service GmbH & Co. KG, Baden-Baden, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitzgericht zu verklagen.

§ 8 Datenschutzrechtlicher Hinweis

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (unter anderem Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Kunden sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsteile übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsteilen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners bei der Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunft speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunft stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (3) Der Kunde erhält auf Wunsch die Abschrift der Auskunftsteile mit denen wir zusammenarbeiten.

§ 9 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.